

JOR
Jahrbuch für Ostrecht

Band 56 (2015)

2. Halbband

Begründet von
Professor Dr. Reinhart Maurach

Herausgegeben von



Institut für Ostrecht München

Professor Dr. Dres. h. c. Friedrich-Christian Schroeder,
Regensburg,
Professor Dr. Martin Fincke, Passau und
Professor Dr. Dr. Dr. h. c. Dieter Pfaff,
München



VERLAG C.H. BECK MÜNCHEN 2015

Neue Bezugspreise Jahrbuch Ostrecht

Die Bezugspreise (einschließl. MwSt.)
betragen ab 1. Januar 2016

jährlich (Abonnement) € 169,-
Einzelheft (außerhalb Abo) € 92,-

jeweils zuzüglich Vertriebskosten.

ISSN 0075-2746

JOR – Jahrbuch für Ostrecht

Schriftleitung: Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper, Institut für Ostrecht München e.V., Landshuter Straße 4, 93047 Regensburg, Telefon: (0941) 943 54 50, E-Mail: herbert.kuepper@ostrecht.de, Homepage: www.ostrecht.de

Zitiervorschlag: JOR 56 (2/2015).

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Eingeschlossen sind insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens. Dem Autor verbleibt die Befugnis, nach Ablauf eines Jahres anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; ein Honorar hieraus steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, so wie sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet und redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendete Sprache, übertragen werden.

Verlag: C. H. Beck oHG, Amtsgericht München, HRA 48045, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telefax: (089) 38 18 93 98, Postbank Konto 62 29 802, BLZ 700 100 80.
Der Verlag ist oHG. Gesellschafter sind Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h. c. Wolfgang Beck beide Verleger in München.

Erscheinungsweise: Halbjährlich.

Bezugspreis Jahrgang 2015: Jährlich € 165,- (darin € 10,79 MwSt.); Einzelheft: € 90,- (darin € 5,89 MwSt.).
Jeweils zuzüglich Versandkosten.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.
Abo-Service: Telefon (089) 38 18 97 50, Fax: (089) 38 18 93 58. E-Mail: abo.service@beck.de

Abbestellungen müssen 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

Adressenänderungen: Bei Adressenänderungen müssen neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse angegeben werden.

Satz: Druckerei: C. H. Beck, Nördlingen

Druck: Druckhaus Nomos, In den Lissen 12, 76557 Sinzheim

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff).

INHALTSVERZEICHNIS

Aufsätze

- Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper*, Regensburg/München
Normsetzung in Osteuropa 305
- dr. Zsolt Szabó PhD, LL. M.*, Budapest
The Parliamentary Legislative Process in the Accession Countries of the
Western Balkans 375
- Prof. Dr. Ilja G. Šablinskij*, Moskau
Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung im heutigen Russland 419
- Prof. Dr. Tekla Papp*, Budapest/Szeged
Group Interest in Connection with Corporate Groups in Hungary 433
- Universitätsdozentin dr. Eszter Rózsás*, Pécs
Die Organisationsstruktur der ungarischen Verwaltung 447
- Prof. Dr. Dr. h. c. DSC (MTA) József Szalma*, Novi Sad/Budapest
Einfluss der Willens- und Erklärungstheorie im serbischen Privatrecht 467

Gutachten

- Russland*
Gegenseitigkeit der Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile in Russland.
Rechtsgutachten erstattet im Rahmen eines Prozesses vor einem deutschen
Zivilgericht von Prof. Dr. Burkhard Breig, Berlin 485
- Russland*
Zustandekommen eines Darlehensvertrags nach russischem Recht. Rechts-
gutachten erstattet im Rahmen eines Forderungsprozesses vor einem deut-
schen Gericht von Wissenschaftl. Referentin Antja Himmelreich, Regens-
burg 517

Dokumentation

- Polen*
Urteil des Verfassungsgerichtshofs zur Anhebung des Renteneintrittsalters
und zur Geschlechtergleichheit im Rentensystem. Übersetzung des Urteils
des polnischen Verfassungsgerichtshofs v. 7. Mai 2014 von Übersetzer To-
masz Smoczyński, Starnberg, mit einer Einführung von Wissenschaftl. Refe-
rentin Tina de Vries, Regensburg 535

Buchbesprechungen

- Uwe Kischel*: Rechtsvergleichung, C. H. Beck, München 2015 (H. Küpper)..... 563

TABLE OF CONTENTS

Articles

<i>Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper</i> , Regensburg/Munich Norm Making in Eastern Europa	305
<i>dr. Zsolt Szabó PhD, LL. M.</i> , Budapest The Parliamentary Legislative Process in the Accession Countries of the Western Balkans	375
<i>Prof. Dr. Ilya G. Shablinskiy</i> , Moscow The Independence of the Judiciary in Today's Russia	419
<i>Prof. Dr. Tekla Papp</i> , Budapest/Szeged Group Interest in Connection with Corporate Groups in Hungary	433
<i>Docent dr. Exzter Rózsás</i> , Pécs The Organisational Structure of Hungarian Public Administration	447
<i>Prof. Dr. Dr. h. c. DSC (MTA) József Szalma</i> , Novi Sad/Budapest The Influence of the Theory of the Will and of the Declaration of Will in Serbian Private Law	467

Legal Expert Opinions

<i>Russia</i> Reciprocity in the Recognition of Foreign Court Decisionis in Russia. Legal Expert Opinion on Russian Law, delivered before a German Court of Law by Prof. Dr. Burkhard Breig, Berlin	485
<i>Russia</i> How is a Contract of Loan Formed in Russian Law? Legal Expert Opinion on Russian Law, delivered before a German Court of Law by Senior Re- searcher Antje Himmelreich, Regensburg	517

Documentation

<i>Poland</i> Decision of the Constitutional Court on Raising the Pension Age and on Gender Equality in the Pension System. Translation of the Decision of the Polish Constitutional Court of 7th May 2014 by Translator Tomasz Smoczyński, Starnberg, with an Introduction by Senior Research Fellow Tina de Vries, Regensburg	535
--	-----

Book Reviews	563
---------------------------	-----

AUFSÄTZE

ZUSAMMENFASSUNG

Die Qualität der Gesetze in Südosteuropa ist oft nicht zufriedenstellend. Der Beitrag untersucht den Prozess der parlamentarischen Gesetzgebung von der Einreichung des Entwurfs bis zur Schlussabstimmung im Plenum in den sechs EU-Beitrittskandidaten des westlichen Balkan: Albanien, Bosnien-Herzegowina und seine Entitäten, Kosovo, Makedonien, Montenegro und Serbien. Die Analyse dieser institutionellen Rahmenbedingungen des Gesetzgebungsprozesses deckt zahlreiche Schwachstellen auf, die zur mangelhaften Qualität der Gesetze beitragen. Der Beitrag schließt mit einigen Verbesserungsvorschlägen.

PROF. DR. IIJA G. ŠABLINSKIJ*, MOSKAU

Die Unabhängigkeit der Rechtsprechung im heutigen Russland

Die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter ist im Rechtsstaat ein hohes Gut. Ausgehend von dem sowjetischen Erbe einer politisch gleichgeschalteten Justiz versuchte Russland nach dem Ende des Kommunismus, eine unabhängigere Rechtsprechung aufzubauen. Diese ersten Anfänge wurden jedoch unter Putin wieder „kassiert“ und die Gerichte in die sog. Vertikale der Macht einbunden. Dieser Beitrag untersucht anhand der Richterernennung und des faktischen Einflusses der Exekutive auf die Judikative den Stand der richterlichen Unabhängigkeit im heutigen Russland. Näher beleuchtete Fallbeispiele sind der „Kauf“ der Rechtsprechung der Moskauer Gerichte durch ihre verfassungswidrige Alimentierung aus städtischen Mitteln unter Bürgermeister Lužkov und die Eingliederung des bisher selbstständigen Obersten Wirtschaftsgerichts in den Obersten Gerichtshof, die mit einem Neueinstellungsverfahren für die Richter beider Gerichte einherging, welches u. a. das Verfassungsprinzip der Unabsetzbarkeit von Richtern verletzt. Aus alledem ergibt sich das aus der russischen Geschichte wohl bekannte Muster, dass die Gerichte nicht nach dem Gesetz, sondern nach den Wünschen der politisch Mächtigen im Zentrum und in den Regionen handeln.

INHALT

- | | |
|--|--|
| I. Einleitung | IV. Einflüsse auf die Strafjustiz |
| II. Über das Verfahren der Ernennung zum Richteramt | V. Über den Sinn der Verfassungsänderungen |
| III. Das Feingefühl der Gerichte: Ein Aspekt aus der Praxis (die Herrschaft des Moskauer Bürgermeisters) | Summary |

I. EINLEITUNG

Im Rahmen dieses Artikels sind zwei Themen zu behandeln: das Verfahren der Ernennung zum Richteramt und die Bezüge dieses Verfahrens auf das Zusammenwirken der zwei Gewalten Judikative und Exekutive. Abschließend ist kurz zu erläutern, ob die vor kurzem statt gefundene Fusion der zwei obersten Gerichte Russlands – genauer gesagt: die Aufnahme des Obersten Wirtschaftsgerichtes in den Obersten Gerichtshof – mit dem Prinzip der Unabhängigkeit der Rechtsprechung vereinbar sei.

* Geb. 1962 in Moskau. Studium an der Moskauer Juristischen Akademie. 1994–2004 Mitarbeiter des Föderationsrats, seit 2004 Professor an der Juristischen Fakultät der Nationalen Forschungsuniversität „Hochschule für Volkswirtschaft“, Moskau. Zahlreiche Publikationen zum Verfassungsrecht und politischen System Russlands.

II. ÜBER DAS VERFAHREN DER ERNENNUNG ZUM RICHTERAMT

Einleitend ist die Hauptthese zu nennen: Eine der deutlichsten und bedeutendsten Folgen der Entwicklung des politischen Regimes in Russland Anfang des 21. Jh. ist die verstärkte Abhängigkeit der Gerichte von der Exekutive. Grundsätzlich könnte man dies als Rückschritt im Vergleich zu der Lage vor den Reformen betrachten. Allerdings ist es viel komplizierter und heikler. An dieser Stelle sind die ursprünglichen Bedingungen der Reform kurz zu umreißen.

Während der Sowjetzeit wurden die Gerichte politisch und ideologisch kontrolliert. Die Kontrolle wurde durch Bezirks-, Stadt- und weitere Behörden der Kommunistischen Partei ausgeübt und war mit einem gewöhnlichen Verwaltungsaufwand recht kompatibel. Richter gehörten selbstverständlich der Nomenklatur an: der regierenden Schicht auf den unterschiedlichen Ebenen. Mitte der 1970er Jahre konnten zu Richtern nur Mitglieder der KPdSU ernannt werden, zu Richtern der Volksgerichte auch Mitglieder der kommunistischen Allunions-Leninjugendunion (russ.: ВЛКСМ, VLKSM); nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgte die Ernennung von Nichtparteimitgliedern. Formell waren die Grundsätze der richterlichen Unabhängigkeit und der Wählbarkeit der Gerichte bereits seit 1930ern gesetzlich deklariert. Volksrichter in der UdSSR wurden durch das Volk gewählt, aber das Wahlverfahren blieb die gesamten 60 Jahre hindurch lediglich eine Formalität. Im Wahlblatt war immer nur der Nachname des Kandidaten angegeben, der durch ein entsprechendes Parteiorgan genehmigt (bestimmt) worden war. Die Bürger hatten das Wahlblatt bloß zu den Wahlblattkisten zu bringen. Die so „gewählten“ Richter waren naturgemäß absolut abhängig von demjenigen, der sie tatsächlich ernannt hatte. Mithin war die Judikative *de facto* der Verwaltung untergeordnet. Der Grad dieser Abhängigkeit konnte unterschiedlich zum Ausdruck kommen. Im Allgemeinen war er durch die Stilrichtung, Launen und Allüren des jeweiligen Staatsoberhauptes bzw. des Oberhauptes der Region oder des Territoriums geprägt, also von der Stilrichtung der Macht.

Gerichte nahmen an öffentlichen und heimlichen politischen Kampagnen teil, die die Macht organisierte, wenn sie mit Maßnahmen der Strafrepession verbunden waren. So kam es Ende der 1950er, Anfang der 1960er Jahre auf Initiative der Parteiorgane und Staatsanwälte hin regelmäßig zu Verurteilungen wegen beschimpfender handschriftlicher Bemerkungen auf den Wahlblättern während des Wahlverfahrens. Dies wurde als antisowjetische Agitation betrachtet. Die Autoren der Schriften konnten trotz des Wahlheimnisses erfolgreich ermittelt werden. Mitte und Ende der 1960er Jahre wurden gemäß Art. 209 des Strafgesetzbuches der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik (RSFSR) viele Personen verurteilt, die eine „parasitäre Lebensweise“ geführt haben sollen. In der Regel erfüllten die Gerichte genau den Willen der Partei, der in den Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft zum Ausdruck kam. Jedoch konnte die Macht zu einem anderen Zeitpunkt ihr Interesse an solchen „Straftaten“ verlieren. Die Gerichte reagierten sensibel auf ausgesprochene oder konkludent zum Ausdruck gebrachte Einstellungen und nahmen trotz Beschwerden einiger wachsamer Mitglieder der Wahlausschüsse oder Kämpfer gegen die „Arbeitscheu“ in ihrer Rechtsprechung entsprechende Korrekturen vor.

Im Allgemeinen mussten die Richter die Launen und Wünsche der Regierung spüren können. Notfalls wandte diese das sog. „Telefonrecht“ an: eine Methode der di-

rekten Einflussnahme. Bemerkenswert ist, dass sich seit der Sowjetzeit bei uns das Prinzip eingebürgert hat, dass die Gerichts- und die Verwaltungsbezirke deckungsgleich sind. Gerichte wurden innerhalb der Grenzen administrativer Gebietseinheiten errichtet (Bezirks-, Regions- und oberste Gerichte der Unionsrepubliken). Sie waren mit dem Rat der Volksdeputierten, d. h. dem Vertretungsorgan der jeweiligen Gebietsebene, verbunden. Eigenständige Gerichtsbezirke existierten nicht. Dieses Prinzip spielte meines Erachtens eine negative Rolle.

Während der Zeit des „Umbaus“ (russ.: perestrojka) Ende der 1980er Jahre verzichtete man auf das Prinzip der Wählbarkeit der Richter und der Volksgerichte, wahrscheinlich weil das oben erwähnte Wahlverfahren eine bloße Formalität war und hohe Kosten verursachte – grundsätzlich also aus Sparsamkeitsgründen. Nach dem neuen Gesetz wurden die Volksrichter auf Vorschlag des Justizministeriums und der obersten Gerichte der Unionsrepubliken durch die regionalen und gleichgestellten Parlamente ernannt. Mitglieder der Regionsgerichte und der örtlichen Gerichte wurden durch die Parlamente dieser Republiken gewählt (ernannt).

Damals wurde der Begriff des „sozialistischen Rechtsstaats“ populär. Russische Rechtswissenschaftler konnten mit dieser ideologischen Kompromisskonstruktion zunächst nichts anfangen. Aber die sowjetische Epoche näherte sich sowieso ihrem Ende.

Nachdem Anfang der 1990er Jahre das Einparteiensystem und die UdSSR ihr Ende gefunden hatten, erhielt die Judikative eine Reformperspektive. Sie von der lästigen politischen Kontrolle zu befreien, war nur ein Teil des Problems. Es war notwendig, die Rechtsprechung als solche wiederherzustellen.

Wie allgemein bekannt, war die Reform der Judikative Teil des großen Reformprozesses. Sie kam insbesondere in der Gründung des Verfassungsgerichts sowie in der Entwicklung von zwei parallelen Gerichtssystemen zum Ausdruck: das System der allgemeinen Gerichtsbarkeit und das der Wirtschaftsgerichtsbarkeit. Die Gerichte der zuletzt genannten Gerichtsbarkeit wurden erstmals 1991 errichtet, auf der Grundlage des Systems der staatlichen Arbitragekammern, die naturgemäß Verwaltungsorgane gewesen waren. Die Berufungswirtschaftsgerichte und die föderalen Wirtschaftsgerichte eines Kreises hatten eigene Bezirke, die nicht der Gebietseinteilung Russlands entsprachen. Mit der Zeit entwickelten sich auch Geschworenengerichte.

Gleichzeitig war es ein genau so wichtiges Ziel, die richterliche Unabhängigkeit zu gewährleisten, vor allem ihre Unabhängigkeit von der Verwaltung. Hier war nicht alles so einfach. Das Gesetz über den Richterstatus, das 1992 kurz nach dem ersten Gesetz über das Verfassungsgericht verabschiedet wurde, verankerte und konkretisierte die Grundsätze der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit von Richtern. Im Gegensatz zu den Gesetzen der Perestrojka-Zeit räumte es allerdings die Befugnisse zur Ernennung der föderalen Richter nicht den Volksvertretungsorganen ein, sondern dem Präsidenten Russlands. Der Präsident hatte diese Befugnisse „auf Vorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes der Russischen Föderation“ und „mit Rücksicht auf die Auffassung des gesetzgebenden (Repräsentativ-)Organs des Territoriums der Russischen Föderation“ auszuüben. Insgesamt entsprach diese Konstruktion dem Zeitgeist der Epoche. In vielen Staaten werden Richter vom Präsidenten ernannt, die damit scheinbar positive Erfahrungen machen. Daher war dieses Verfahren als Stärkung des richterlichen Status gedacht.

Man kann vermuten, dass es für die Verfasser des Gesetzes schwierig war, sich von der Einflussnahme der Persönlichkeit des ersten russischen Präsidenten *Boris El'cin*

zu befreien. Von vielen Initiatoren der Reformen wurde er als deren Garant wahrgenommen, was er in einem gewissen Sinne auch durchaus war. So kam es dazu, dass der Präsident alle föderalen Richter ernannte, einschließlich (stillschweigend) der Vorsitzenden von Gerichten und ihrer Stellvertreter. Das bedeutete, dass sich die Präsidialadministration mit der Auswahl und Prüfung der Richteramtskandidaten befasste. Die Verfassung von 1993 verankerte dieses Vorgehen, wobei sie das Verfahren der Ernennung von Richtern der obersten Gerichte konkretisierte. Diese wurden durch den Föderationsrat auf Vorschlag des Staatsoberhauptes ernannt. Die bedingte Unabhängigkeit der Richter der Obergerichte wurde mit der Unabhängigkeit und dem Einfluss der „oberen Kammer“ des russischen Parlaments verbunden.

Dieses Verfahren fing an zu funktionieren. Zunächst gab es keinen besonderen Anlass zur Sorge. Langsam fühlte sich die Judikative als Staatsgewalt. Immer öfter entschieden Richter anders, als es den Interessen der Verwaltungsstrukturen – von den Oberhäuptern der Bezirke bis zur russischen Präsidialadministration – entsprach. Die Gerechtigkeit solcher Urteile konnte unterschiedlich bewertet werden. Aber es bestanden keine Zweifel darüber, dass die Urteile von Richtern verfasst wurden, die sich unter keinem Außeneinfluss befanden.

Es gibt genügend Beispiele für solche Urteile. Als Beispiel kann der Freispruch seitens des Obersten Gerichtshofs im August 1994 in dem Verfahren gegen General V. Varennikov, einen aktiven Teilnehmer an der Verschwörung des Staatlichen Ausschusses für Notlagen 1991, der fast als persönlicher Feind des damaligen Präsidenten Russlands galt, genannt werden. Im Februar 1995 setzte das Präsidium des Obersten Gerichtshofes das Urteil in Kraft. Das Staatsoberhaupt hat sich darüber wahrscheinlich nicht gefreut. Aber solche Urteile führten zu keinen negativen Auswirkungen auf die Richter des Obersten Gerichtshofs.

Für den zweiten Präsidenten Russlands hatte die Rolle der Gerichte allen Anzeichen nach eine besondere Bedeutung. In seinem zweiten Amtsjahr (2001) wurden Änderungen des Gesetzes über den richterlichen Status verabschiedet. Auf den ersten Blick änderte sich nicht viel.

Aus dem Gesetz gestrichen wurde die Vorschrift, dass Kandidaten zum Richteramt mit den gesetzgebenden (Repräsentativ-)Organen der Regionen abzusprechen sind. Dafür wurden neue Vorschriften über die Ernennung der Gerichtspräsidenten und ihrer Stellvertreter in das Gesetz aufgenommen. Deren Kompetenz wurde zunächst recht detailliert reglementiert: Der Gerichtspräsident sollte die Geschäftverteilung unter den Richtern durchführen sowie die allgemeine Leitung der Gerichtsverwaltung übernehmen. Die Präsidenten und ihre Stellvertreter wurden somit zu Leitern im wirklichen Sinne. Obwohl sie viele der im Gesetz verankerten Befugnisse auch schon früher ausgeübt hatten, war es eindeutig eine Stärkung ihres Status. Die Dauer dieser Befugnisse war auf zwei Amtsperioden von jeweils sechs Jahren begrenzt. Nach dem Ablauf der ersten Amtsperiode durfte der Gerichtspräsident ersetzt werden: Das entscheidende Wort verblieb bei der Präsidialadministration. Wer das Schicksal des Richters bestimmte, konnte somit auf das „Benehmen“ des Gerichtes Einfluss nehmen. Die Gerichte nahmen Merkmale bürokratischer, hierarchisch aufgebauter Behörden an. Es ist zu betonen: Im Grunde genommen verankerten diese Gesetzesänderungen eine informelle Praxis, die sich zwischen 2000 und 2001 konsolidiert hatte.

Alle Kandidaten zum Richteramt wurden nach wie vor umfassend innerhalb der Strukturen der Präsidialadministration überprüft. Aber jetzt wurde die Loyalität der

Kandidaten stärker als früher geprüft. Die Gerichtsvorsitzenden wurden als Vertrauenspersonen der Präsidentengewalt betrachtet und mussten sich als solche fühlen. Die Loyalität gegenüber dem Präsidenten schloss nicht aus, Loyalität auch gegenüber dem Oberhaupt der regionalen (Stadt-) Verwaltung zu empfinden. Ausgenommen waren die vergleichsweise seltenen Fälle, dass das regionale bzw. Stadtoberhaupt von der Präsidialadministration nicht mehr erwünscht war. So hob im Oktober 2000 das Gebietsgericht Kursk die Anmeldung des amtierenden Gouverneurs *Aleksandr Ruckoj* als Kandidat zum Gouverneursamt auf. Im Juni 2001 verspernte das Stadtgericht von Nižnij Novgorod Bürgermeister *Julij Lebedev* den Weg zum Gouverneursamt. Die beiden hatten das Vertrauen der Macht in Moskau verloren.

Die Gerichte haben sich mit der Zeit in die sog. Machtvertikale eingebaut, was insbesondere deswegen leicht war, weil die Gerichts- und die Administrationsbezirke deckungsgleich waren.

Es ist noch ein wichtiges Detail zu erwähnen. Bis 2009 galt die Vorschrift, nach der die Amtsperiode eines neu ernannten Richters fünf Jahre betrug und die Möglichkeit vorgesehen war, nach dem Ablauf dieser „Probezeit“ als Richter auf Lebenszeit ernannt zu werden. In dieser Situation war die Wiederernennung des Richters völlig vom Vorsitzenden des Gerichtes abhängig. Die wahre „Probezeit“ für amtsintretende Richter dauerten *de facto* fast 16 Jahre. Während dieser Zeit wurde eine unvermeidbare Auswahl getroffen. Man kann vermuten: Diejenigen sind im Amt verblieben, die ihre Loyalität gegenüber dem Vorsitzenden und der Verwaltungsvertikale bewiesen hatten.

Gesetzlich sollten die Bewertung der richterlichen Arbeit und die Kontrolle, ob sie die rechtlichen und ethischen Normen beachten, durch Richterqualifikationskollegien (RQK) durchgeführt werden. Sie waren als Gremien der richterlichen Gemeinschaft gedacht, die deren Unabhängigkeit von den anderen Gewalten sowie deren Unparteilichkeit bei der Entscheidung über Konflikte und Beschwerden gewährleisten sollten. An dieser Stelle sehen wir erneut eine Diskrepanz zwischen der Idee, die recht rational und demokratisch ist, und ihrer Durchsetzung. Die RQKs unterstanden *de facto* einer vollständigen Kontrolle durch die Präsidenten der regionalen Gerichte.

Die besondere, gleichzeitig leitende und abhängige Stellung der Gerichtspräsidenten bestimmte die Entscheidungslinie der Kollegien im Voraus. Genauer gesagt: Sie empfanden keine Sympathie gegenüber den Richtern, die auf ihrer Unabhängigkeit bestanden und nicht bereit waren, automatisch einer beliebigen Tätigkeit der Ermittlungsorgane zuzustimmen. Und selbstverständlich durften die Richter in ihrer Entscheidungsfindung in Sachen, die die Interessen von Personen aus der leitenden Schicht berührten, nicht zweifeln. Keine oder eine nicht ausreichende Loyalität konnte viel kosten.

Tatsächlich fand während 2000er Jahre eine Konterreform in der Judikative statt. Hier ist die Auffassung von *Sergej Pašin* (ehemaliger Richter und einer der Verfasser des ersten Gesetzes über das Verfassungsgericht) über die komische und paradoxe Verbindung dieser Konterreform mit der Reform des Rechtssystems zu zitieren: „Ich glaube, dass die Konterreform der Judikative in Russland in der Zeit nach der Sowjetunion nicht dem eigentlichen Reformweg folgte, wie er im 18. Jh. war, sondern vielmehr entwickelte sie sich sogar in einem schnelleren Tempo. Der allgemeine Hauptgrund dafür ist das Beibehalten von Personen, die in der Epoche des Sozialismus erzogen wurden und die von den Schöpfern und Wärtern der terroristischen Diktatur am Futtertrog der Macht und insbesondere am Steuer der rechtsprechenden

Gewalt gelernt hatten. Dieser Staffellauf wurde nicht unterbrochen, und die Gerichtseinrichtungen, die die Ideologie des Totalitarismus verinnerlicht hatten und diese Idee wiedergaben, wurden nicht einmal demontiert, sondern sie verstärkten sich und entwickelten sich physisch in ihren Einflussbereichen weiter, während sie meisterhaft mit den stets aktuellen Bedürfnissen von Politikern beim Legitimieren ihrer gesetzeswidrigen Tätigkeit spielten (sei es der Zusammenbruch der Sowjetunion, die ‚Verfassungsreform in Etappen‘ 1992 mit der Schießerei auf den Obersten Rat Russlands im Oktober, die Schlächtereien in Tschetschenien, das Umgehen des Impeachmentverfahrens, die Machenschaften bei den Wahlvorbereitungen oder die Ernennung von Oligarchen aus dem ‚Familienkreis‘ in wichtige Staatsämter). Die Rechtswissenschaft – insbesondere soweit sie das Richteramt, die Staatsanwaltschaft und die Polizei betrifft – setzte es genauso wie in der Sowjetzeit fort, sich der straffenden Maschinerie des Staates zu bedienen, sie erforschte deren Praxis und gab sie wieder. Daraus entstand die Zustimmung zu Gesetzen, die gegen die Verfassung Russlands verstießen, Rechte und Freiheiten des Menschen verletzten und sogar die Bereitschaft, diese ‚beiseite zu legen‘¹.

Der Hauptschlussfolgerung des Zitats kann zugestimmt werden. Das Personal des Gerichtssystems entsprach nicht den Aufgaben, die in der Verfassung von 1993 formuliert wurden. Neue Vorschriften, die das Verfahren der Ernennung zum Richteramt und den Ausschluss aus dem Richteramt regelten, aber auch die informelle Praxis zur Gewährleistung der Loyalität von Richtern gegenüber der vollziehenden Gewalt verschlimmerten die Situation.

III. DAS FEINGEFÜHL DER GERICHTE: EIN ASPEKT AUS DER PRAXIS (DIE HERRSCHAFT DES MOSKAUER BÜRGERMEISTERS)

Nun soll ein Blick auf die Praxis geworfen werden. Bei der Bestimmung, wie stark ein Gericht von der vollziehenden Gewalt abhängig ist, kam es auf den Präsidenten eines regionalen Gerichts bzw. seine Persönlichkeit und Fähigkeit an, das Richterpersonal einzusetzen und auszutauschen. Ein hierarchisches System von Beziehungen in Verbindung mit der Verwaltungsvertikalen hat sich beispielweise in den Moskauer Gerichten entwickelt. Es war aus Sicht der Interessen der vollziehenden Gewalt ein Musterbeispiel für andere Regionen. Das Moskauer Muster ist nachfolgend genauer zu untersuchen.

Bereits 2001, fast unmittelbar nach seiner Amtsbestätigung, brauchte der Präsident des Stadtgerichtes lediglich den Vorsitzenden des Richterqualifikationskollegiums (RQK) zu ersetzen und den Sitz der RQK-Verhandlungen aus dem Gebäude eines der Bezirksgerichte (Krasnopresnenskij) in das Gebäude des Stadtgerichtes zu verlegen, um dann mit Hilfe des neuen RQK ein Dutzend widerspenstiger Richter loszuwerden. Im Ergebnis wurde das ganze System der Moskauer Gerichte zu einem verlässlichen Instrument der Verwaltungsgewalt. Anhand einer langen Liste von Entscheidungen in den folgenden 15 Jahren in den Sachen, bei denen eine der Parteien entweder die Regierung von Moskau oder der Moskauer Bürgermeister war, lässt sich die Dynamik der Beziehungen in der „Gerichts-Gewalt“ verfolgen.

¹ S. Pašin, Краткий очерк судебных реформ и революций в России (Kurzer Abriss der Gerichtsreformen und Revolutionen in Russland), Отечественные записки, 2003, № 2, 74.

Es ist wichtig zu bemerken, dass der Bürgermeister und somit das Oberhaupt der damaligen Moskauer Regierung von 1992 bis 2010 dieselbe Person war: *Jurij Lužkov*. Sein Blick auf die rechtsprechende Gewalt hat sich vermutlich im Laufe dieser Jahre nicht sehr verändert. Allerdings änderte sich die Einstellung der Gerichte und Richter Moskaus gegenüber dem Bürgermeister erkennbar. Ein wichtiges Detail kommt hinzu. Entgegen der Verfassung, nach der die Gerichtsfinanzierung ausschließlich aus dem föderalen Haushalt zu erfolgen hat, finanzierte der Bürgermeister großzügig wichtige Reparaturen von Moskauer Gerichten aus dem Haushalt der Stadt und zahlte in den „hungrigen“ Zeiten an die Richter und, was noch viel wichtiger war, an die Mitarbeiter der Gerichtsverwaltung die sog. *Lužkov-Zuschüsse*.

In den 1990er Jahren führte das Rathaus Gerichtsverfahren mit unterschiedlichem Erfolg. Etwas grob gesagt: Wenn *Lužkov* in einem Verfahren verlor, gewann er in zwei anderen – wobei in dieser Zeit noch Fälle zu finden sind, in denen das Gericht verschiedenen Organisationen und Bürgergruppen stattgab, die sich trautes, gegen Anweisungen des Bürgermeisters und Anordnungen der Regierung bezüglich der Übertragung von Immobilieneigentum vorzugehen. Es können folgende Beispiele genannt werden, in denen die Kläger Erfolg hatten: 1993 der „Antizionistische Ausschuss“ (im Rechtsstreit von *Lužkov* mit der jüdischen kultur-aufklärerischen Gesellschaft), 1994 die Gesellschaft „Spartak“ (sie erreichte das Ziel, dass *Lužkov* das versprochene Gebäude an sie übergab) und die Moskauer Warenbörse (sie erreichte fast dasselbe Ziel), 1995 die Berufsschule Nr. 87 (der Bürgermeister nahm ihr das Gebäude der Werkstatt weg), 1996 die Geschäftsführung des Kinos „Noworossijsk“ (obwohl es dem Unternehmen nicht wirklich half) etc. Urteile, die für den Bürgermeister und das Rathaus negativ ausfielen, kann man in der Zeit seit den 2000ern nicht mehr finden. Wahrscheinlich waren solche Urteile überhaupt nicht mehr vorstellbar.

Mitte und Ende der 1990er Jahre konnte der Bürgermeister in einem Rechtsstreit wegen des Schutzes der Ehre und der Würde noch verlieren. Man muss sagen, er hat sich als ein sehr verletzlicher Politiker gezeigt. Klageanlässe waren häufig Äußerungen, die eine politische Beurteilung oder analytische Stellungnahmen beinhalteten. 1998 wies beispielweise eines der Bezirksgerichte die Klage von *J. Lužkov* gegen *Egor Gaidar* ab, die er wegen eines Artikels in der Zeitung „Moskovskie Novosti“ („Moskauer Nachrichten“) mit dem Titel „Warum lebt man in Moskau gut?“ erhoben hatte. Der Artikel behandelte die Korruptionsschemata, die in der Hauptstadt Anwendung fanden. Allerdings entschied das Moskauer Stadtgericht anderthalb Jahre später anders – diesmal zugunsten des Bürgermeisters.

Seit 2000 gaben die Moskauer Gerichte allen Klagen des Bürgermeisters statt. *J. Lužkov* hatte gerade eine herzliche Beziehung mit dem Präsidenten wiederhergestellt: Über diese neue Realität wurde breit in den Medien berichtet. Seitdem konnte der Bürgermeister gegen beliebige Personen mit Erfolg gerichtlich vorgehen, z. B. gegen einen seiner Hauptkritiker in den föderalen Fernsehsendungen, den Journalisten *S. Dorenko* (2000 mehrmals verklagt), gegen die Wladimirer Verwaltung des Föderalen Sicherheitsdienstes (2001), gegen den Fernsehkanal „Rossija“ (2005), gegen die Zeitung „Izvestija“ (2006) etc. In den Vorwürfen gegen den Bürgermeister, er habe den Konflikt im Stadtbezirk Butovo absichtlich angeheizt, erkannten die Gerichte Äußerungen, die die Ehre und Würde des Bürgermeisters verletzen, und die Äußerung des Rechtsanwaltes eines der Bezirksbewohner: „Erschrecken Sie uns nicht mit Gewalt!“, betrachtete das Gericht als rufschädigend für das Moskauer Rat-

haus. In der gleichen Zeit erkannte das Gericht die Äußerung des Bürgermeisters, in der er die Bewohner des Bezirkes Butovo als „Trottel“ („žloby“) bezeichnete, als nicht würdevoll.

Die Gerichte schützten den Bürgermeister vor beliebigen Vorwürfen und Anklagen, die auf die Korruption der Moskauer Regierung hindeuteten. Auf diese Weise wurde den Klagen von *Lužkov* gegen das GQ-Magazin (2008), gegen das Verlags-haus „Kommersant“ (2009), den Mitvorsitzenden der Partei „Pravoe Delo“ und die Fernsehsendung „Ren-TV“ (2009) stattgegeben. Im April 2010 erhob *Lužkov* im Namen der Moskauer Regierung Klage gegen den Chef der Liberaldemokratischen Partei Russlands *V. Žirinovskij*, der die Moskauer Beamten als „korrumpiert“ bezeichnet hatte. Das Verfahren zog sich länger hin. Im September 2010 berief ein Dekret des Präsidenten *Medvedev* *J. Lužkov* von seinem Amt ab. Die Situation änderte sich. Im Oktober 2011 bezeichnete der Chef der Präsidentialadministration *S. Naryškin* den Grad der Korruption in Moskau während der Zeit von *J. Lužkov* als „über die Grenzen hinausgehend“. *Lužkov* reagierte wahrscheinlich gewohnheitsmäßig sofort mit Klageerhebung. Aber im November desselben Jahres wies das Moskauer Bezirksgericht *Savëlovsk* die vorher eingereichte Klage des ehemaligen Bürgermeisters gegen *V. Žirinovskij* ab, und im Dezember folgte die Abweisung der Klage gegen *S. Naryškin* durch das Moskauer Bezirksgericht *Presnensk*. Das Moskauer Stadtgericht setzte diese Urteile in Kraft.

Später wurde über die Korruption der Macht während der Regierung von *Lužkov* in unterschiedlichsten Medien berichtet. Aber der ehemalige Bürgermeister versuchte nicht mehr, gegen diese Bewertungen gerichtlich vorzugehen. Das Ergebnis war vorhersehbar.

Der Fall von *J. Lužkov* ist zweifellos ein besonderer. Leiter der regionalen Verwaltungen ersuchten in der Regel nicht so oft um gerichtlichen Schutz. Aber das Beziehungsmodell „Gouverneur – regionales Gericht“ funktioniert vermutlich in allen russischen Regionen nach denselben Regelungen. Der Richter hat den Gouverneur zu beschützen – als eine staatliche Einrichtung und nicht als eine Persönlichkeit. Wenn das Oberhaupt der Region seine politische Macht verliert, muss ein Richter schnelle Schlussfolgerungen ziehen.

IV. EINFLÜSSE AUF DIE STRAFJUSTIZ

Dasselbe Beziehungsmodell hat sich im Ergebnis in Strafverfahren durchgesetzt. 2013 veröffentlichte der Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation statistische Angaben. Daraus ergab sich die niedrigste Anzahl der Freisprüche seit allen Zeiten in Moskau: 0,7%². Kann das auf eine allgemeine Verschärfung der Strafpolitik deuten? Teilweise ja, aber es ist nicht nur dadurch bedingt. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Mehrzahl von Richtern bezüglich der Ergebnisse der Ermittlungen unkritisch war. Die Entwicklung einer gewohnheitsmäßigen Abhängigkeit von der vollziehenden Gewalt führt regelmäßig zu der tatsächlichen Weigerung des Gerichts, rechtsprechende Funktionen auszuüben. Mit allem, was im Laufe der Ermittlungen durchgeführt worden ist, findet sich ein abhängiges Gericht ab. Der Text der Anklageschrift wird daher im Urteil wiedergegeben. Wenn eine staatliche Struktur an einem be-

² Dokumentiert in <http://lenta.ru/news/2013/02/07/strict24.09.2014>.

stimmten Urteil ein Interesse hat, muss ein Richter es „spüren“ und ohne einen Hinweis darauf durch diese Struktur und durch den Gerichtspräsidenten erkennen, was von ihm erwartet wird. Hier ist die Auffassung von *Tamara Morščakova* aus ihrem Interview mit der Internet-Ausgabe „Es gibt keine Gerichte“ anzuführen: „Ein Richter weiß, dass er in seinen Entscheidungen nicht davon abweichen soll, was von ihm erwartet wird. ‚Richtige‘ – im Grunde genommen von außen vorher bestimmte – Entscheidungen werden von ihm in ‚uninteressanten‘ Sachen nicht verlangt. Aber in einem Moment wird man von ihm wollen, dass er die richtige Entscheidung trifft. Das zu verweigern, ist für einen Richter viel zu riskant. Selbst wenn niemand ihm direkt sagt, er habe das falsche Urteil verfasst, wird eine höhere Instanz sein Urteil außer Kraft setzen. Und wie die Praxis zeigt, kann ein Richter in Anspruch genommen werden, wenn er viele Urteile verfasst hat, die durch eine höhere Instanz außer Kraft gesetzt worden sind. Aus diesen Gründen werden Richter aus ihrem Amt abberufen, obwohl dies gegen den Grundsatz des Nichthaftens für den Inhalt eines Urteils verstößt. Das ist schon ein Mangel in der Praxis und nicht der des Gesetzes ...“³.

Genau aus diesem Grund erwartete man in den Fällen, als die Macht ihre eindeutige Stellung erkennbar gemacht hatte, beispielweise im Verfahren gegen „Pussy Riot“ im Juli 2012 oder im Verfahren gegen die Brüder *Oleg* und *Aleksej Naval'nyj* im Dezember 2014, von den Richtern der Moskauer Bezirksgerichte *Chamovničesk* und *Samoskvoretsk* nur Urteile, die die Macht zufrieden stellen konnten. Jedes andere Urteil wäre ohne Zweifel außer Kraft gesetzt worden und die Richter, die sie verfasst haben, hätten binnen einiger Monate, vielleicht binnen eines Jahres, ihren Job verloren.

Eine solche Gerichtslage gibt den Zustand des Staates ganz genau wieder, d. h. seinen rechts- und verfassungswidrigen Charakter. Vor allem Gerichte müssten auf Verstöße gegen die in der Verfassung verankerten Rechte reagieren. Vor allem Gerichte und das Gerichtssystem müssten Beschützer dessen sein, was man manchmal den Geist der Verfassung nennt. Diese Gedanken sind mit den Worten von *Michail Krasnov* wiederzugeben: „Gegen Verfassungsnormen wird überall verstoßen. Allerdings spielen nicht die Verstöße, sondern die Reaktion darauf eine Rolle. Für mich gilt ein anderes Kriterium: Wird im Staat der Geist des Konstitutionalismus beibehalten? Der Sinn der Verfassung liegt in deren gegenwärtigem Verständnis (gegenwärtig ist mehr als 200 Jahre), das ist für mich die Idee des Konstitutionalismus, sein Sinn ist die Machtbegrenzung. Meiner Meinung nach ist im Laufe von diesen 20 Jahren der Geist der Machtbegrenzung verschwunden. Daraus ergeben sich viele Folgerungen, die wichtigste davon ist die Aushöhlung des eigentlichen Körpers des Rechts, was tatsächlich zur Vernichtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung führt [...] Gerichte sind das erste und das Hauptanzeichen dafür [...] In der rechtsprechenden Tätigkeit wird vor allem gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung verstoßen“⁴.

Gerade die rechtsprechende Gewalt stellte sich als in Bezug auf das politische Regime begrenzt heraus, welches sich Anfang des zweiten Jahrzehntes des 21. Jh. in Russland entwickelte, ungefähr 20 Jahre nach der Verabschiedung der Verfassung.

³ Veröffentlicht in http://sudanet.ru/Interview_s_Tamaroi_Morshaovoi24.09.2014.

⁴ *M. Krasnov/G. Satarov*, Когда отсутствует воля граждан, никак не конституционные помогут: Диалог Михаила Краснова и Георгия Сатарова (Wenn der bürgerliche Wille fehlt, werden keine Verfassungen helfen: Ein Dialog zwischen Michail Krasnov und Georgij Satarov), Конституционное обозрение, 2013, № 6 (97), 35.

V. ÜBER DEN SINN DER VERFASSUNGSÄNDERUNGEN

Der abgeschwächte und abhängige Zustand der Gerichte bestimmte ihre viel zu schwache Reaktion auf die Reform von 2013, genauer gesagt: ihre Reaktion auf die Reorganisation der obersten Gerichte. Bekanntlich wurde im Rahmen der Reform und nach den entsprechenden Verfassungsänderungen das Oberste Wirtschaftsgericht abgeschafft, und der Oberste Gerichtshof wurde zum alleinigen obersten Gericht für Prozesse des bürgerlichen, des Straf- und des öffentlichen Rechts sowie für Rechtsstreitigkeiten des Wirtschaftsrechtes. Dabei begründete das Staatsoberhaupt das Erfordernis der Gerichtsfusion mit der Wichtigkeit einer einheitlichen Rechtsprechung und der Gewährleistung des Grundsatzes: „Alle sind vor dem Gesetz gleich“.

Diese allgemeinen Begründungsformeln konnten die wahren Gründe der Fusion der obersten Gerichte und der Verfassungsänderungen kaum realistisch erklären. Ohne sich auf den Präsidenten zu berufen, sprach seine Befürworter über die Praxis, dass Klagen zurückgewiesen wurden, wenn die institutionelle Zuständigkeit fraglich war und Unterschiede zwischen den Verfahrensorganisationsregeln der beiden Gerichtssysteme bestanden. Aber keines dieser Argumente kann ernsthaft akzeptiert werden, weil vor allem eine Verfassungsänderung zur Lösung dieses Problems vorgeschlagen worden war. Sogar die Praxis der Klagezurückweisung bei einer fraglichen institutionellen Zuständigkeit konnte man kaum als Problem bezeichnen.

Die bekannten Forscher im Bereich der Organisation des Gerichtssystems *A. Blankenagel* und *I. Levin* führten u. A. aus: „Selbstverständlich nutzt das Rechtssystem aktiv Instrumente der Vereinheitlichung der Rechtsprechung. Im Rahmen desselben Zweiges des Gerichtssystems wird diese Funktion durch die obersten Gerichte erfüllt, in ihren Zweigen existieren gemeinsame Kammern oder Senate unterschiedlicher Gerichte, die die Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu gewährleisten haben. Allerdings funktionieren diese Mechanismen nicht immer bzw. sie werden nicht immer eingesetzt [...] Bei gemeinsamen Entscheidungen der Kammern zur Divergenz der Rechtsprechung innerhalb der unterschiedlichen Zweige der Judikative kommt es auf die Vorlage zur Entscheidung von entsprechenden Unterlagen an, das hängt von der Wahrnehmung dieser Divergenz durch eines der obersten Gerichte und dessen Wunsch ab, dieses Verfahren einzusetzen [...] Wichtig ist allerdings etwas anderes. Das Vorhandensein dieser Alternativen in der Judikative ist weder für das Rechtssystem noch für das Vertrauen in die Judikative schädlich“⁵.

Im Ergebnis versuchten die meisten Fachleute, die Antworten auf die Frage nach den Gründen für diese Maßnahme auf einer nichtjuristischen Ebene zu finden. Die Richter der obersten Gerichte bevorzugten es zu schweigen. Man konnte vermuten, dass das vereinigte oberste Gericht die rechtsprechende Gewalt prinzipiell besser steuerbar machte. Wobei das Oberste Wirtschaftsgericht nie Urteile verfasst hat, mit denen das Staatsoberhaupt oder die Regierung unzufrieden gewesen wären. So lautet die am weitesten verbreitete Version: eine informell bestehende Konkurrenz zwischen den Präsidenten der beiden Gerichte und große lobbyistische Möglichkeiten

⁵ *A. Blankenagel/I. Levin*, Новый Верховный Суд Российской Федерации – решение мнимо существующих старых или создание новых проблем? (Der neue Oberste Gerichtshof der Russischen Föderation: Entscheidung von zum Schein existierenden Problemen oder Schaffung der neuen Probleme?), Сравнительное конституционное обозрение, № 3 (100), 2014, 75–76.

bei einem der beiden (insbesondere wenn man den Umstand berücksichtigt, dass der zweite Präsident nicht in die Reihen des neuen Obersten Gerichtshofs aufgenommen wurde).

Da nicht von der Vereinigung der beiden Gerichtssysteme (der Wirtschaftsgerechtheit einerseits und der allgemeinen Gerechtheit andererseits) die Rede war, sondern nur von der Fusion von deren obersten Kettengliedern, wurde die ganze „Reform“ als eine reine bürokratische Prozedur dargestellt. Allerdings darf man nicht vergessen, dass die Reform zu Richterabberufungen und zu einer erneuten Auswahl der Richter am obersten Gericht geführt hat – trotz des Grundsatzes der richterlichen Unabsetzbarkeit.

Gemäß Art. 2 Punkt 5 des Gesetzes über die Änderung der Verfassung der Russischen Föderation vom 5.2.2014 Nr. 2-FKZ „Über den Obersten Gerichtshof der Russischen Föderation und die Staatsanwaltschaft der Russischen Föderation“ wurde im Rahmen der ersten Amtsernennungen des Obersten Gerichtshofs eine Sonderqualifikationskommission für die Auswahl der Kandidaten einberufen. Die Tätigkeit dieser Kommission war in vieler Hinsicht fragwürdig. Im Grunde genommen wurde den Richtern der obersten Gerichte erneut anschaulich gemacht, dass sie von den staatlichen Verwaltungseinrichtungen absolut abhängig waren und dass keine Unabhängigkeit der rechtsprechenden Gewalt bestand. Unserer Auffassung nach war das ganze Verfahren für die Richter demütigend und verstößt gegen den Grundsatz der richterlichen Unabsetzbarkeit gemäß Art. 121 der Verfassung.

Wie allgemein bekannt, kam zu den Verfassungsänderungen, die das Oberste Wirtschaftsgericht aus dem Rechtssystem ausschlossen, noch eine Präsidenteninitiative hinzu, diesmal ohne besondere Diskussionen. Dies kann man mit Hilfe eines russischen Idioms beschreiben: „Es wurde mit einem Dämpfer gespielt“. Gemeint sind die Änderungen, die dem Staatsoberhaupt zusätzliche Befugnisse einräumten, regionale Staatsanwälte und einige andere Staatsanwälte zu ernennen sowie dem Föderationsrat Kandidaten zum Amt des Generalstaatsanwaltes zu präsentieren. Der Sinn dieser Neuerungen wurde nicht ganz geklärt, obwohl es eindeutig ist, dass sie generell auf die Schwächung der Stellung des Generalstaatsanwaltes gerichtet sind: Dadurch verlor er das Recht, eine Reihe von Staatsanwälten zu ernennen, sowie einige Einflussmittel auf die regionalen Staatsanwaltschaften. Diese Änderungen verfolgten den Zweck, die persönliche Loyalität der Staatsanwälte gegenüber dem Staatsoberhaupt zu stärken, das die Möglichkeit bekam, sie unmittelbar zu ernennen. Wahrscheinlich trägt das einen politischen Sinn in sich.

Man kann trotzdem nicht sagen, dass diese Maßnahme brennendes Interesse hervorrief. Die Gesellschaft im Allgemeinen und die Berufsstände im Besonderen sind anscheinend daran gewöhnt, dass sie nichts beeinflussen können.

Nach dem Eingang aller oben genannten Änderungen aus der Präsidialadministration bei den Kammern der Föderalversammlung erfolgte ihre Verabschiedung sehr zügig. Vermutlich wird diese Schnelligkeit Geschichte machen. So verabschiedete die Staatsduma die Änderungen am 22.11.2013, fünf Tage später erfolgte die gleiche Entscheidung des Föderationsrates, und bis Anfang des neuen Jahres 2014 stimmte die erforderliche Anzahl der gesetzgebenden Versammlungen der territorialen Einheiten der Russischen Föderation für die Annahme der Änderungen.

Vorliegend ist nicht die Bedeutung dieser schnell verabschiedeten Neuerungen, sondern ihr Sachzusammenhang einzuschätzen. Nach unserer Meinung lag der Sinn darin, dass – ähnlich wie 2008 – die Verfassungsänderungen bzw. der Bereich der

Verfassungsrechtsschöpfung erneut zu einem Gebiet wurden, auf dem es möglich war, enge Gruppen- oder gesellschaftliche politische Interessen und sogar Gelüste zu befriedigen, obwohl gerade dieser Rechtsbereich im Prinzip ein Muster für (Rechts-) Stabilität sein sollte. Verfassungsänderungen müssen zu einem gewissen Grad Gegenstand einer nationalen Zustimmung sein, ein Ergebnis zwischenparteilicher Abstimmungen. Die Verfassungsänderung ist das letzte und stärkste Mittel in der Lösung von bestimmten allgemein anerkannten und ausgereiften Problemen. Welche wichtigen und ausgereiften Probleme wurden mit Hilfe der Verfassungsänderungen 2013 gelöst? Die Beantwortungen dieser Frage durch das Staatsoberhaupt hatten einen höchst verallgemeinernden Charakter. Seine Administration beeilte sich mit der Konkretisierung seiner Antworten nicht.

Diese Einstellung gegenüber der Verfassung muss deren Befürworter enttäuschen, die seit langer Zeit versuchen, ihre Verfassungstreue mit der Treue gegenüber Präsident *V. Putin* in Einklang zu bringen. Einer der Verfassungsautoren, *Sergej Šachraj*, schrieb 2013: „Charakteristisch ist, dass die Verfassung von 1993 zu dem in der Geschichte unseres Landes ersten Verfassungswerk wurde, das trotz zahlreicher Initiativen mit dem Amtsantritt des neuen Präsidenten 2000 nicht geändert worden ist (das ‚nicht speziell für jemanden neu geschrieben worden ist‘). Der Präsident der Russischen Föderation *V. V. Putin* betonte während seines Treffens mit den Richtern des Verfassungsgerichtes der Russischen Föderation am 12.12.2012: ‚Das Grundgesetz ist ein lebendiges Instrument [...], aber gleichzeitig hat man mit seinen Grundlagen mit Sorgfalt umzugehen. Das Grundgesetz muss stabil bleiben. In seiner Stabilität besteht der größte Teil der Stabilität des Staates und der Grundfreiheiten der Bürger der Russischen Föderation‘“⁶.

Die Verfassung wurde allerdings zum ersten Mal bereits 2008 „für jemanden speziell“ neu geschrieben, als die Amtsperiode des Präsidenten verlängert wurde. Aber wenn man von der zitierten Auffassung von *Putin* ausgeht, ist hierin nichts Überraschendes zu sehen: Die Einstellung gegenüber dem Verfassungstext als einem „lebendigen Instrument“ setzte sich durch.

Es gibt außerordentlich wenige Beispiele dafür, dass unter den Bedingungen eines demokratischen Staates die Verfassung zugunsten der Interessen einer einzelnen Partei oder Gruppe geändert wird, die eine zeitlich begrenzte Parlamentsmehrheit und eine qualifizierte Mehrheit errungen hat. Man könnte allerdings an die Änderung der Verfassung von Ungarn 2012–2013 während der Zeit des Ministerpräsidenten *Viktor Orbán* denken.

In jedem Fall führen jede Willkürlichkeit, subjektive Einstellungen, enger parteilicher Eigennutz, die sich während der Fassung der Verfassungsänderungen zeigen, zu einer unabwendbaren Herabsetzung der Rolle und Bedeutung der Verfassung. In diesem Fall wird sie vom Volk nicht mehr als eine unerschütterliche und einigermaßen gerechte Grundlage für das politische Leben betrachtet.

Allerdings hatte die russische Verfassung von 1993 von Anfang an in den Augen einer großen Mehrheit der Russen keinen perfekten Ruf. Im Laufe der Zeit traten jedoch die Beanstandungen sowohl des Textes, der in jenem denkwürdigen Jahr geboren worden war, als auch die Begleitumstände in den Hintergrund. An die Verfassung hat man sich gewöhnt, und ihre Unerschütterlichkeit, für die der zweite Präsi-

dent irgendwann vorher plädiert hatte, spielt keine entscheidende Rolle mehr. Trotz allem beinhaltet die Verfassung einige Begrenzungen, die ab und zu funktionieren. Auf diese Weise ist sie ein Symbol für eine bestimmte, wenn auch nicht auffällige Verfassungsmäßigkeit, d.h. für eine Begrenzbarkeit der Macht bzw. ihre „Eindämmung“ durch das geschriebene Recht. So fand sich Präsident *El'cin* 1998 mit der Weigerung der Staatsduma ab, seinem Vorschlag des Kandidaten zur Wahl zum Ministerpräsidentenamt zuzustimmen. 2008 achtete Präsident *V. Putin* Art. 81, der ihm damals verbat, selbst zum Präsidentenamt zu kandidieren. Die Verlängerung der Präsidentenamtperiode (Ende 2008) sowie Erweiterung der Präsidentenbefugnisse (Ende 2013), die mit Hilfe des Mechanismus erreicht wurde, der der Tätigkeit einer großen Körperschaft meist ähnlich ist, sind Maßnahmen, die nach unserer Auffassung sowohl den Konstitutionalismus als auch die Autorität der Verfassung schwächen.

Die einzige politische Macht, die versuchte, gegen diese Änderungen der Verfassung, insbesondere die Fusion der obersten Gerichte und das neue Richterwahlverfahren vorzugehen, war eine Staatsduma-Abgeordnetengruppe der Kommunistischen Partei. Die Abgeordnetengruppe wandte sich mit einer Anfrage an das Verfassungsgericht und wies auf die Verfassungswidrigkeit des Verfahrens zur Annahme der Verfassungsänderungen und auf den Verstoß gegen den Grundsatz der Ausgewogenheit der Befugnisse von Staatsorganen hin. Nach Auffassung der Antragsteller habe zudem das besondere Verfahren, das die amtierenden Richter zu ihrer Wiederernennung durchlaufen mussten, gegen den Grundsatz der richterlichen Unabsetzbarkeit verstoßen. Im Juli 2014 weigerte sich das Verfassungsgericht, über die Anfrage zu entscheiden.

Man kann annehmen, dass die Verfassungsänderung noch nicht die größte Gefahr für die Verfassung von 1993 war. Eine weitere Evolution des politischen Regimes kann man mit einem vollständigen Ersatz des Verfassungstextes verbinden. Einige Grundsätze und Beschränkungen, die in der Verfassung beibehalten wurden, können die Macht noch ärgern. Der eigentliche Problemkern besteht nicht nur in dieser Sache. Die Erfahrungen mit der Verabschiedung der Verfassungen der UdSSR von 1936 und 1977 veranschaulichen, dass selbst die Regime, die sich am wenigsten um die Schaffung eines Rechtsstaates kümmern, dennoch danach streben, die eigene Stellung in der Geschichte mit Hilfe von „Namensgesetzen“ zu befestigen. Als Motive hierfür spielten propagandistische und ideologische Gründe sowie persönliche Ambitionen der Führer die größte Rolle. Diese Erfahrung ist uns sehr gut bekannt. Unser Land ist Rekordhalter bei der Anzahl von dekorativen Grundgesetzen, die zu dem Zweck verabschiedet wurden, eine persönliche oder oligarchische Macht formell zu festigen. Eine lange Zeit hat man sich die Fortentwicklung genau dieser Tradition der Verfassungsgesetzgebung nicht vorgestellt. Aber sie völlig ausschließen konnte man ebenso nicht. Die Geschichte hat aber seit langem allen dekorativen Verfassungen ihre spöttische Note ausgestellt.

SUMMARY

In a system based on the rule of law, the independence of the judiciary and of the courts is a central value. After the end of the communist era, Russia tried to overcome the legacy of politically controlled courts and to establish a more independent judiciary. These first attempts,

⁶ *S. M. Šachraj*, Урок Конституции (Lektionen über die Verfassung), Конституционный вестник, 2013, № 3 (21), 56.

however, were quashed by Putin, who integrated the courts into his 'power vertical'. Looking at the appointment of judges and at the factual influence of the executive power on the judicial power, this essay analyses how independent courts and justices are in present Russia. It describes in detail how Mayor Luzhkov used to 'buy' the Moscow courts by giving them unconstitutional subsidies from the municipal budget, and how the fusion of the Supreme Court of Arbitrazh into the Supreme Court of Law required all judges of both courts to undergo a re-appointment procedure which violated the constitutional principle of a secure life tenure. This analysis presents a pattern which is well known from Russia's history: the courts to not obey the law but much rather the wishes of the central and regional power élites.

PROF. DR. TEKLA PAPP^o, BUDAPEST/SZEGED

Group Interest in Connection with Corporate Groups in Hungary

Concern law in Europe offers quite a heterogeneous picture. Prototypes on the level of the member states are the English, the French and the German model. Furthermore, there are individual rules and some initiatives on EU level. This essay describes the Hungarian concern law, which in principle follows the German concept, but contains discernible traits of its own. It also analyses the pertinent court practice. The Hungarian law differentiates between a so called 'received' (i. e. registered) and a de facto group. Major differences concern the liability especially vis-à-vis the controlled company's creditors and members. The essay also sheds a light on the discrepancies originating from the lack of harmony between numerous quite significant details in the pertinent rules in the Civil Code (which includes the law of companies), in the Firm Register Act and the Insolvency Act. In order to solve these discrepancies, but also to solve the problems stemming from the heterogeneity of the rules of the various member states, the author calls for a regulation at EU level, hoping that such a European regulation might create legal security in the field of liability.

CONTENTS

I. Overview of the Corporate Group in Europe	2. The Buy-out Right of the Subsidiary's Members
II. Fundamental and General Statements in Connection with the Corporate Group in Hungary	3. The Rights of the Subsidiary's Creditors
III. The Group Interest	4. The Protection of the Minority Stakeholders
IV. The Group's Disadvantageous Common Business Strategy and the Types of Liability	5. Employee Participation
V. Safeguards against the Parent Company in Concern Law	6. Regulation of the Relations between the Management of the Dominant Member and the Controlled Member
1. Transparency	7. Measures of the Court of Registry
	8. Other Safeguards
	<i>Zusammenfassung</i>

I. OVERVIEW OF THE CORPORATE GROUP IN EUROPE

In company law there is a basic principle that the company is an autonomous legal entity and independent from other subjects of law. In the relationship of the parent company and the subsidiaries we can find two perspectives:

^o Geb. 1966 in Kecel (Ungarn). 1987–1991 Studium der Rechtswissenschaft in Szeged, 2010 Habilitation. Seit 1991 Assistentin, seit 2005 Dozentin und seit 2014 Professorin am Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Universität Szeged, seit 2014 zudem Leiterin des Fachbereichs Öffentliches und Privates Unionsrecht an der Nationalen Universität des Öffentlichen Dienstes Budapest. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Zivilrecht.

however, were quashed by Putin, who integrated the courts into his 'power vertical'. Looking at the appointment of judges and at the factual influence of the executive power on the judicial power, this essay analyses how independent courts and justices are in present Russia. It describes in detail how Mayor Luzhkov used to 'buy' the Moscow courts by giving them unconstitutional subsidies from the municipal budget, and how the fusion of the Supreme Court of Arbitrazh into the Supreme Court of Law required all judges of both courts to undergo a re-appointment procedure which violated the constitutional principle of a secure life tenure. This analysis presents a pattern which is well known from Russia's history: the courts to not obey the law but much rather the wishes of the central and regional power élites.

PROF. DR. TEKLA PAPP*, BUDAPEST/SZEGED

Group Interest in Connection with Corporate Groups in Hungary

Concern law in Europe offers quite a heterogeneous picture. Prototypes on the level of the member states are the English, the French and the German model. Furthermore, there are individual rules and some initiatives on EU level. This essay describes the Hungarian concern law, which in principle follows the German concept, but contains discernible traits of its own. It also analyses the pertinent court practice. The Hungarian law differentiates between a so called 'received' (i. e. registered) and a de facto group. Major differences concern the liability especially vis-à-vis the controlled company's creditors and members. The essay also sheds a light on the discrepancies originating from the lack of harmony between numerous quite significant details in the pertinent rules in the Civil Code (which includes the law of companies), in the Firm Register Act and the Insolvency Act. In order to solve these discrepancies, but also to solve the problems stemming from the heterogeneity of the rules of the various member states, the author calls for a regulation at EU level, hoping that such a European regulation might create legal security in the field of liability.

CONTENTS

I. Overview of the Corporate Group in Europe	2. The Buy-out Right of the Subsidiary's Members
II. Fundamental and General Statements in Connection with the Corporate Group in Hungary	3. The Rights of the Subsidiary's Creditors
III. The Group Interest	4. The Protection of the Minority Stakeholders
IV. The Group's Disadvantageous Common Business Strategy and the Types of Liability	5. Employee Participation
V. Safeguards against the Parent Company in Concern Law	6. Regulation of the Relations between the Management of the Dominant Member and the Controlled Member
1. Transparency	7. Measures of the Court of Registry
	8. Other Safeguards
	<i>Zusammenfassung</i>

I. OVERVIEW OF THE CORPORATE GROUP IN EUROPE

In company law there is a basic principle that the company is an autonomous legal entity and independent from other subjects of law. In the relationship of the parent company and the subsidiaries we can find two perspectives:

* *Geb. 1966 in Kecel (Ungarn). 1987–1991 Studium der Rechtswissenschaft in Szeged, 2010 Habilitation. Seit 1991 Assistentin, seit 2005 Dozentin und seit 2014 Professorin am Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Universität Szeged, seit 2014 zudem Leiterin des Fachbereichs Öffentliches und Privates Unionsrecht an der Nationalen Universität des Öffentlichen Dienstes Budapest. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Zivilrecht.*